Hier sind wir sicher!

Schutzkonzept der Kindertagesstätte Farbenzauber Weilbach



Kita Farbenzauber An der Güterhalle 10 63937 Weilbach

Träger:

Markt Weilbach Hauptstraße 59 63937 Weilbach

Stand Januar 2023, Autor Sebastian Deuchert



Inhaltsverzeichnis

- 1. Formen der Kindeswohlgefährdung
 - 1.1. Vernachlässigung
 - 1.2. Erziehungsgewalt und Misshandlung
 - 1.3. Sexualisierte Gewalt
 - 1.4. Häusliche Gewalt
- 2. Risikoanalyse
 - 2.1. Die Räumlichkeiten
 - 2.2. Risikofaktoren zwischen Kindern
 - 2.3. Risikofaktoren zwischen Kindern und Mitarbeitern
 - 2.4. Risikofaktoren zwischen Eltern und Erwachsenen
- 3. Prävention
 - 3.1. Stärkung der Kinder in ihren Rechten
 - 3.2. Partizipation
 - 3.3. Sexualpädagogisches Konzept
- 4. Beschwerdeverfahren
- 5. Intervention
- 6. Rehabilitierung, Aufarbeitung und Qualitätssicherung



Vorwort

Dieses Schutzkonzept dient zur Darstellung unseres Verständnisses des Kinderschutzes. Kinderschutz ist für uns eine Pflichtaufgabe, welcher wir uns bewusst sind und welche es stets zu beachten gilt. Dieses Verständnis fließt in unsere tägliche pädagogische Arbeit mit ein. Die hier dargestellten Möglichkeiten bieten uns die größtmögliche Handlungssicherheit und Orientierung, um im Falle des Falles eingreifen und unterstützen können. Unsere Kindertagesstätte ist ein sicherer Raum, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung ermöglicht. Auffälligkeiten und deren möglichen Ursachen werden beobachtet und dokumentiert. Mit diesem Schutzkonzept ist uns ein wichtiger Baustein mit auf den Weg gegeben, um unseren Kindern ein Recht auf eine gewaltfreie Umgebung und Erziehung, in einem geschützten Rahmen zu ermöglichen, sowie deren Integrität zu wahren.

Die tägliche Arbeit im Team und mit den Mitarbeitern wird von Wertschätzung, Respekt, Achtsamkeit und Vertrauen geprägt. Im Rahmen des Schutzauftrags nach § 8a und § 72a des Sozialgesetzbuches (SGBVIII) haben sich Träger und Fachkräfte dazu verpflichtet, sich für den aktiven Schutz der uns anvertrauten Kinder einzusetzen und nachzukommen.

Das vorliegende Schutzkonzept dient dem Rahmen und der Orientierung aller beteiligten Akteure in unserer Kindertagesstätte und setzt sich mit physischer, psychischer oder sexueller Grenzüberschreitung (unter anderem Nähe und Distanz), sowie der Prävention und Intervention gegen sexuelle Übergriffe oder Missbrauch auseinander.

1. Formen der Kindeswohlgefährdung

Kindswohlgefährdung kann verursacht werden durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der Personensorgeberechtigten oder aber durch das Verhalten Dritter. Sie kann durch einen Sorgerechtsmissbrauch geschehen, durch bewusstes, gezieltes Handeln oder unverschuldetes Versagen.

Als Erscheinungsformen der Kindswohlgefährdung gelten:

1.1. Vernachlässigung

Vernachlässigung wird definiert als andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglicher Handlungen der Eltern oder anderer autorisierter Betreuungspersonen, die für die Versorgung des Kindes auf körperlicher und emotionaler Ebene nötig wären. Diese Vernachlässigung kann verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen:

Körperliche Vernachlässigung:

unzureichenden Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit, unzureichende witterungsangemessener Kleidung oder mangelhaften Hygiene, mangelhafte medizinischer Versorgung, unzureichende Wohnverhältnisse u. ä.

Erzieherische und kognitive Vernachlässigung:

fehlende Kommunikation, erzieherische Einflussnahme, fehlende Anregung zu Spiel und Leistung

Emotionale Vernachlässigung:

Mangel an Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung u. ä.

Unzureichende Aufsicht

Alleinlassen von Kindern innerhalb und außerhalb des Wohnraums bzw. einer Einrichtung, ausbleibende Reaktion auf unangekündigte Abwesenheit des Kindes.

1.2. Erziehungsgewalt und Misshandlung

Erziehungsgewalt

damit lassen sich leichte Formen der physischen und psychischen Gewalt an einem Kind bezeichnen. Sie sind erzieherisch motiviert und haben wohl einen kurzfristigen körperlichen oder seelischen Schmerz, nicht aber die Schädigung oder Verletzung des betroffenen Mädchens oder Jungen zum Ziel.

Misshandlung

Kindesmisshandlung bedeutet demgegenüber physische und psychische Gewalt, bei der mit Absicht Verletzungen und Schädigungen herbeigeführt oder aber diese Folgen mindestens bewusst in Kauf genommen werden. Gewalt und Misshandlung kann durch die Personensorgeberechtigten und durch Personen geschehen, die zeitweilig mit der Betreuung, Erziehung oder Beaufsichtigung von Kindern betraut sind. In Frage kommen letztendlich aber auch Fremde bzw. den Kindern kaum bekannte Kinder, Jugendliche oder Erwachsene.

Körperliche Erziehungsgewalt

hierzu zählen Körperstrafen im Sinne einer nicht zufälligen Zufügung kurzzeitiger körperlicher Schmerzen wie z. B. leichte Ohrfeigen oder hartes Anpacken.

Körperliche Misshandlung

Hierzu zählen z. B. Tritte, Stöße, Stiche, das Schlagen mit Gegenständen, Vergiftungen, Einklemmen oder das Schütteln insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern.

Psychische Gewalt

zu den psychischen Erscheinungsformen werden Verhaltensmuster und Vorfälle gezählt, die Kindern das Gefühl vermitteln, sie seien wertlos, ungewollt, nicht liebenswert. Von einer psychischen Misshandlung ist auszugehen, wenn eine oder mehrere Unterformen kennzeichnend für die Eltern/Dritter-Kind-Beziehung sind, d. h. wiederholt oder fortlaufend auftreten:

- das Ablehnen des Kindes im Sinne der Herabsetzung der kindlichen Qualitäten, Fähigkeiten und Wünsche, die Stigmatisierung als Sündenbock;
- das Isolieren im Sinne der Unterbindung sozialer Kontakte, die für das Gefühl der Zugehörigkeit des Kindes und die Entwicklung sozialer Fertigkeiten relevant sind;
- das Terrorisieren im Sinne der Androhung, das Kind zu verlassen oder der Drohung mit schweren körperlichen, sozialen oder übernatürlichen Schädigungen;
- das Ignorieren im Sinne des Entzugs der Aufmerksamkeit oder Ansprechbarkeit und Zuwendung;
- das Korrumpieren d. h. das Bestechen im Sinne einer Veranlassung des Kindes zu selbstzerstörerischem oder strafbarem Verhalten bzw. das Zulassen eines solchen Verhaltens bei einem Kind
- das Adultifizieren d. h. das Kind zum Erwachsenen machen, sowie dauernde übertriebene, unangemessene Anforderungen, die das Kind überfordern und die kindlichen Entwicklungsstufen ignorieren. Dieses Bemühen erfolgt in dem Sinne, das Kind in die Rolle des Ersatzes für eine erwachsene Person zu drängen.

1.3. Sexualisierte Gewalt

Als sexualisierte Gewalt gilt nach einer Definition von Günther Deegener (2005) "jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren oder verweigern zu können. Die Missbraucher/-innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen".

Physische sexualisierte Gewalt

hierunter fallen körperliche Handlungen mit und ohne Körperkontakt, die während der persönlichen Begegnung zwischen dem Kind und dem Täter oder der Täterin stattfinden. Dazu gehören das (erotisch motivierte) Küssen, das Manipulieren der kindlichen Geschlechtsorgane und oraler, vaginaler, analer Sexualverkehr. Ebenso zählen dazu die Veranlassung des Kindes zur Manipulation der eigenen Geschlechtsorgane bzw. die Veranlassung des Kindes, bei der Selbstbefriedigung einer anderen Person anwesend zu sein oder eine dritte Person sexuell zu berühren.

1.4. Häusliche Gewalt

die Fachliteratur umschreibt damit Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen in einer gegenwärtigen oder aufgelösten partnerschaftlichen Beziehung oder zwischen Verwandten. Man unterschiedet drei Formen:

die physische Gewalt

in Form von Schlägen, Tritten, Würgeversuchen, Verbrennungen, Nahrungsentzug;

die psychische Gewalt

in Form von Einschüchterungen, Erniedrigungen, konstanter Kontrolle, Verboten (Erwerbsverbot, Kontaktverbot), Morddrohungen, Einsperren;

die sexualisierte Gewalt

in Form von Zwang zu sexuellen Handlungen oder Vergewaltigungen;

Häusliche Gewalt gefährdet das Kindeswohl, weil Mädchen und Jungen, die im Haushalt einer der betroffenen Personen leben, stets in Mitleidenschaft gezogen werden.

Aufwachsen in einer Atmosphäre der Gewalt

Hiervon ist die überwiegende Zahl der Kinder im Kontext häuslicher Gewalt betroffen. Sie vollzieht sich auf mehreren Ebenen: Die Kinder sehen, wie ein Familienmitglied misshandelt oder vergewaltigt wird; sie spüren den Zorn, die Angst und die eigene Ohnmacht. Gewalterfahrungen als Mitgeschlagene – nicht selten versuchen die Kinder, die Mutter oder auch den Vater vor der Gewalttätigkeit des Partners oder der Partnerin zu schützen, und geraten dabei selbst sozusagen zwischen die Fronten.

Formen der Kindeswohlgefährdung

Vernachlässigung (Unterlassung)

igung ung) Kindesmisshandlung (Handlung)

Unterlassene Fürsorge Unterlassene Beaufsichtigung Zeuge häuslicher Gewalt

Misshandlung

Sexueller Missbrauch

körperliche, emotionale, kognitive Vernachlässigung

andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen

z.B.: keine ausreichende oder altersgerechte Ernährung, mangelnde Pflege, keine witterungsentsprechende Kleidung, mangelnde medizinische Versorgung, das Fehlen von emotionaler Zuwendung in Form von Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung Gewaltanwendung innerhalb einer häuslichen Gemeinschaft

z.B.: schlagendes Elternteil dem Partner gegenüber, dem jüngeren oder älteren Geschwisteringenüber, schlagende Großeltern körperliche/ physische Misshandlung

Ein nicht zufälliges zufügen körperlicher Schmerzen, auch wenn es erzieherisch gemeint ist oder der Kontrolle kindlichen Verhaltens dient

z.B.: Ohrfeigen, hartes Anpacken, Tritte, Stöße, Schlagen mit Gegenständen emotionale/ psychische Misshandlung

Beabsichtigte Eiflussnahme, die Kinder durch dauernde Erniedrigung Ausgrenzung oder andere Formen der Demütigung in ihrer Entwicklung bedeutend beeinträchtigt oder schädigt

z.B.:
Isolation,
Ignoranz,
bloßstellen,
drohen,
bestechen,
nicht altersgemäße
Ansprache
(kleinhalten/übertrie
bene überfordernde
große Erwartung)

Sexuelle
Handlung
einer Erwachsenen
oder in Relation bedeutend älteren
Person mit,
vor oder an
einem Kind



2. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist ein wichtiger Schritt, um sich in der Kindertageseinrichtung mit den Themen Grenzverletzungen und (sexualisierte) Gewalt vertieft auseinanderzusetzen. Die Analyse der eigenen Einrichtung liefert wichtige Erkenntnisse, ob, wo und durch welche Gegebenheiten in den Strukturen, Arbeitsabläufen und Räumlichkeiten Schwachstellen bestehen, die Machtmissbrauch und (sexualisierte) Gewalt begünstigen oder gar ermöglichen. Die ermittelten Gefährdungspotenziale und Gelegenheitsstrukturen der jeweiligen Kita bilden die Grundlage für die Entwicklung einrichtungsspezifischer Präventionsmaßnahmen, Handlungsabläufe und ggf. struktureller Veränderungen. Sie ist somit ein Instrument, um sich über Gefährdungspotenziale bewusst zu werden und Schutzfaktoren zu ermitteln, um Risiken zu minimieren und bestenfalls auszuschließen.

(vgl. Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages in Kindertageseinrichtungen)

2.1 Die Räumlichkeiten

Die Kita Farbenzauber verfügt über helle, großzügige Räume. Jeder der beiden Gruppen stehen ein Gruppenraum und ein Gruppennebenraum zur Verfügung. Jeder Gruppenraum hat durch eine entsprechende innenarchitektonische Konstruktion nochmal eine zusätzliche Spieleebene. Außerdem verfügt die Einrichtung über einen Turnraum/Mehrzweckraum, ein weitläufiges eingezäuntes Außengelände, einen Bauwagen als Werkraum, das Leitungszimmer, eine Küche, einen Personalbesprechungsraum sowie Mitarbeitertoiletten und Materialräume.

Wie in vielen Einrichtungen gibt es auch in unserer Kindertagesstätte Rückzugsmöglichkeiten für Kinder, die nicht einsehbar sind (z.B.: die Rückzugsecke). Auch Versteckmöglichkeiten im Garten sind dabei zu nennen. Ebenso wissen wir über Gefahrenzonen in den unten genannten Räumlichkeiten, für die wir klare Regelungen der Benutzung haben, um weitgehende Sicherheit für die Kinder zu garantieren.

- Kinderbad, Personal- und Besuchertoilette
- Tobe-Ruheraum
- Garderobe
- Essraum
- Bereiche des Gartens
- Einzelne Bereiche der Gruppenräume (z.B. Hochebene, Rückzugsecke, ...)

2.2 Risikofaktoren zwischen den Kindern

In unserer Kita werden Kinder zwischen dem ersten und sechsten Lebensjahr betreut. Durch dieses Ungleichgewicht können Grenzüberschreitungen begünstigt werden. Kinder streben nach Selbständigkeit und je nach Entwicklung des einzelnen Kindes darf es bereits alleine auf die Kindertoilette gehen oder sich im Flur der Kindertagesstätte aufhalten. In diesen Bereichen sind die Kinder für einige Zeit unbeaufsichtigt. Dies könnte Übergriffe ermöglichen, welchen wir mit diesem Konzept entgegenwirken. Im Kleinkindalter erlernen die Kinder erst einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz.

2.3 Risikofaktoren zwischen Kindern und MitarbeiterInnen

Als pädagogische Fachkräfte geben wir den Kindern emotionale und auch körperliche Nähe und Sicherheit, die für das Wohlbefinden des Kindes elementar wichtig sind. Hier gilt es die richtige Balance zwischen Nähe und Distanz zu finden. Besonders sensible Situationen im pädagogischen Alltag sind hierbei:

- Sauberkeitserziehung/Wickeln
- Mittagsschlaf
- Übernachtung der Vorschulkinder
- Ausflüge

Grundsatz von Nähe und Distanz:

Die Verantwortung für das richtige Nähe-Distanzverhältnis liegt immer bei den Mitarbeitern. Alle Handlungen mit sexuellem Charakter z.B. Berührung von Brust und Genitalbereich (mit Ausnahme beim Wickeln im Rahmen der notwendigen Handhabungen) sind verboten. Aufgezeigte Grenzen der Kinder, aber auch der Eltern und Mitarbeiter werden geachtet.

Berührungen / Körperkontakt / Kuscheleinheiten

Die Einrichtung legt großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern weshalb das Berühren zum Beispiel zum Trösten und Beruhigen selbstverständlich ist, wenn das Kind das Bedürfnis hiernach verbal oder non-verbal äußert. Darunter fallen ebenso Berührungen im Spiel oder täglichen Umgang mit den Kindern. Andere Berührungen bzw. Berührungen im Brust- oder Genitalbereich sind grundsätzlich verboten (siehe Punkt Nähe und Distanz). Die Mitarbeiter fordern die Kinder nicht auf, sich aus eigenem Interesse auf ihren Schoß zu setzen. Die Kinder dürfen nur auf den Schoß genommen werden, wenn die Kinder das Bedürfnis danach äußern bzw. zeigen; dies kann z.B. zum Trösten der Fall sein. Das Küssen von Kindern durch Mitarbeiter ist untersagt. Wollen Kinder die Mitarbeiter küssen, so haben diese ihnen durch eine angemessene natürliche Reaktion zu vermitteln, dass sie nicht geküsst werden wollen. Dem Kind wird auch erklärt, warum das Küssen im Kindergarten nicht üblich ist.

Toilettengang

Die Kinder werden nur auf die Toilette begleitet, wenn sie wirklich Hilfe benötigen. Kinder, die schon selbständig sind, gehen allein zur Toilette. Der begleitende Mitarbeiter meldet sich bei seinem Kollegen ab. Auch in dieser Situation ist gewährleistet, dass die Zugangstür zum Toilettenraum immer offen ist. Ferner werden mit den Kindern auch Toilettenregeln besprochen (Jede Toilette nur ein Kind.)



Baden im Sommer

Wird im Sommer gebadet oder mit Wasser gespielt, tragen die Kinder Badekleider oder Badewindeln. Muss sich ein Kind im Bereich des Außengeländes, Gruppenraumes o.ä. umziehen, sorgen die Betreuer für ausreichenden Sichtschutz und für die Wahrung der Intimsphäre des Kindes. Kinder werden nur in Ausnahmefällen und nach Absprache mit der Gruppenleitung in der Einrichtung geduscht. Auch dabei ist die Türe zum Duschraum immer mindestens einen Spaltbreit offen zu halten.

Sprache

Jede Form der sexualisierten Sprache ist verboten; insbesondere Beschimpfungen, abfällige Bemerkungen u.ä. Verbalisierte Gewalt wird nicht geduldet. Die Geschlechtsteile werden anatomisch korrekt und einheitlich benannt. Damit soll den Kindern das entsprechende Vokabular gegeben werden, um sich richtig und vor allem sachlich (ohne Schamgefühl) ausdrücken zu können.

Stress und mangelnde Personalressourcen stellen einen Risikofaktor dar. In solchen Situationen ist es eine Herausforderung, Partizipation von Kindern umzusetzen und für sie als kompetenter Ansprechpartner zu fungieren. In unserer Kita arbeiten sowohl weibliche als auch männliche Bezugspersonen. Mit dem Schutzkonzept bieten wir Orientierung und geben Sicherheit, um gegenseitiges Vertrauen zu ermöglichen. Wir wenden soweit möglich das Sechs-Augen-Prinzip (2 BetreuerInnen) an und achten darauf, dass die einzelnen Aufgaben wie z.B. das Turnen, immer wieder von anderen MitarbeiterInnen übernommen werden und die Kinder somit verschiedene Handlungsmöglichkeiten kennenlernen. Pädagogische Angebote werden möglichst nicht im 1:1 Kontakt (Kind-BetreuerIn) gestaltet.

2.4 Risikofaktoren zwischen Erwachsenen (MitarbeiterIn und Eltern)

Ein unreflektierter Sprachgebrauch unter Erwachsenen könnte bereits als grenzüberschreitend empfunden werden. Wir achten durch die Anwendung der gewaltfreien Kommunikation auf einen wertschätzenden und von gegenseitigem Respekt geprägten Umgang miteinander.

3. Prävention

Unser Schutzkonzept basiert auf dem respektvollen und freundlichen Umgang miteinander. Es formuliert die pädagogischen Ansichten des Erzieherteams und ist Grundlage ihres Handelns. Dem Team des Farbenzaubers ist es wichtig, dass die Kinder eine sichere und behütete Umgebung haben. Die Kinder können sich in einem geschützten Rahmen mit transparenten Regeln frei entfalten. Insbesondere wird über den Morgenkreis und im Freispiel ein regelmäßiger und offener Austausch zwischen den Kindern und den pädagogischen Mitarbeitenden ermöglicht. Wir haben die große Verantwortung Räume zu definieren, in denen gewährleistet ist, dass sich die Kinder ohne Angst vor Übergriffen frei

bewegen können. Gemäß § 1631 Abs. 2 BGB haben Kinder einen gesetzlichen

Anspruch auf gewaltfreie Erziehung. Für Kindertageseinrichtungen ist der Kindesschutzauftrag im §1 Abs. 3 und 8a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGB VIII) verankert. Von Kindeswohlgefährdung spricht man dann, wenn das geistige, seelische oder körperliche Wohl des Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

3.1 Stärkung der Kinder in ihren Rechten

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen stellt die Stärkung der Rechte von Kindern an oberste Stelle. Kinder müssen in ihren Bedürfnissen ernst genommen werden und eine eigene Stimme haben. Damit Kinder ihre Rechte wahrnehmen und vertreten können, müssen sie diese erst einmal kennenlernen. Hierzu zählen unter anderem diese wesentlichen Aussagen:

- "Dein Körper gehört dir!"
- "Vertraue deinem Gefühl!"
- "Du hast das Recht NEIN zu sagen!"
- "Geheimnisse mit denen du dich nicht wohlfühlst, darfst du weitererzählen!"
- "Du hast das Recht auf Hilfe!"

Die Befähigung der Kinder zu diesen Grundaussagen ist ein zentrales Element in unserem pädagogischen Alltag und werden bei pädagogischen Angeboten sowie im Freispiel den Kindern vorgelebt und nähergebracht.

3.2 Partizipation

Die Partizipation der Kinder an Entscheidungen, die sie betreffen, stärkt deren Position und verringert das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern. Durch die entwicklungsangemessene Beteiligung der Kinder an Entscheidungsprozessen (z.B. Äußerung der eigenen Meinung, Diskussion, Kompromissfindung, gewaltfreie Kommunikation etc.) lernen sie und werden befähigt, bei Grenzverletzungen ihre Meinung und/oder Gefühle zu artikulieren bzw. in Gewaltsituationen (z.B. sexuelle, häusliche, psychische Gewalt) Maßnahmen für ihren Schutz zu ergreifen (z.B. Hilfe rufen). Durch die Schaffung einer vertrauensvollen und partizipativen Atmosphäre erleben und erfahren die Kinder die Bedeutung der offenen und klaren Verbalisierung subjektiv empfundener Grenzüberschreitungen sowie den Wert des selbstfürsorglichen Handelns.

3.3 Sexualpädagogisches Konzept

Sexualpädagogik ist im Sinne der ganzheitlichen Erziehung ein Element im pädagogischen Alltag. Wir richten uns dabei nach den Interessen und Fragen der Kinder und gehen entsprechend darauf ein. Wir verwenden dabei die Fachausdrücke, um eine Aufdeckung von Missbrauch besser ermöglichen zu können.



4. Beschwerdeverfahren

Wir bieten den uns anvertrauten Kindern ein sicheres und geborgenes Umfeld. Dies verfolgen wir durch Weiterbildungen, Fortbildungen und Schulungen, um unsere Wahrnehmung für mögliche Gefährdungen zu sensibilisieren. Ferner tragen unsere transparente Arbeitsweise im Team, sowie die kurzen Informationsketten zwischen

Personal und den Trägervertretern in großem Maße dazu bei, dass grundsätzlich die Räume für Gefährdungssituationen kontrolliert sind. Der achtsame Umgang im Farbenzauber, die offenen Türen und unsere kollegialen Absprachen tragen zu einem guten Beschwerdeverfahren bei. Die Sensibilisierung aller Kitamitarbeiter bildet die Grundlage für angemessene Interventionen. Beschwerden sehen wir als Chance. Es soll keine Angst vor Sanktionen entstehen. Die Kita Farbenzauber steht für eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur, die durch Wertschätzung, einem positivem Bild vom Kind und Fehlerfreundlichkeit geprägt ist. Unsere altersgerechte Partizipation der Kinder und Eltern im Kita-Alltag, die Ermutigung aller, ihre Meinung frei äußern zu können, soll jedem ein gutes Gefühl der Meinungsäußerung vermitteln. Werden Beobachtungen oder Beschwerden von außen, den Eltern oder Mitarbeitern vorgetragen, steht grundsätzlich der Schutz des Kindes und der betroffenen Mitarbeiter im Mittelpunkt.

Die anschließenden Schritte können je nach Fall folgende Maßnahmen beinhalten: Team Gespräche, Supervision, Einzelcoaching, Elterninformationen zum Umgang mit dem Fall, Gruppen- und Elterngespräche zur Aufarbeitung, Überprüfung des Schutzkonzeptes und des pädagogischen Konzeptes. Kritische Impulse werden in unserem Haus zugelassen und sind erwünscht. Im Rahmen von Erzählkreisen oder bei ihren Bezugspersonen (auch bei allen anderen pädagogischen MitarbeiterInnen) erhalten Kinder die Möglichkeit sich anzuvertrauen. In den monatlich stattfindenden Großteam und im alltäglichen Gespräch bietet sich Möglichkeit zur Beschwerde für MitarbeiterInnen. Wichtig ist auch die Selbstreflexion, des Weiteren besteht die Möglichkeit sich an eine Vertrauensperson zu wenden. Wir gehen achtsam mit Beschwerden von Kindern, Eltern oder Mitarbeitenden um, nehmen sie ernst und handeln besonnen und zeitnah.

5. Intervention

Intervention heißt, zielgerichtet einzugreifen, wenn eine Situation vorliegt, die den Schutz der uns anvertrauten Mädchen und Jungen erfordert. Dann ist es wichtig zu wissen, welche Maßnahmen zu treffen sind und was jede/r Einzelne zu tun hat. Dazu müssen wir konkrete Gefährdungen bzw. Risiken fachlich einschätzen und entsprechende (Schutz-)Maßnahmen einleiten, wie auch mit falschen Vermutungen qualifiziert umgegangen werden kann. Unser Krisenmanagement berücksichtigt dabei die Fürsorgepflicht für die betreuten Mädchen und Jungen wie für die eigenen Beschäftigten.

Unser Schutzauftrag bezieht sich auf unterschiedliche Gefährdungsformen. In den Blick genommen werden Ereignisse, die im familiären/außerfamiliären Umfeld sowie innerhalb unserer Einrichtung geschehen können und von Erwachsenen ausgehen. Es umfasst aber auch das Verhalten von Kindern untereinander. In jedem Fall ist unsere Vorgehensweise verbindlich geregelt und an professionellen Standards ausgerichtet. Definierte Abläufe geben uns dabei Orientierung und Handlungssicherheit. Unser Ziel ist es, überlegt und strukturiert zu handeln, um den Schutz der Kinder sicherzustellen und professionelle Hilfe anzubieten.

Grundsätzlich steht jede/r Mitarbeitende in der Verantwortung, unangemessene Situationen oder grenzüberschreitendes Verhalten zu erkennen, es zu melden und durch proaktive angemessene Handlungen zu intervenieren. Uns ist bewusst, dass sich ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder Grenzverletzung häufig nicht eindeutig und sofort klären lässt.

Handlungsplan im Verdachtsfall bei (sexualisierter) Gewalt bei Kindern

Intervention

Anhaltspunkte für (sexualisierte) Gewalt

Verantwortung bei Erzieher/In

- Hinweise dokumentieren
 - Interne Beratung in Anspruch nehmen
- Sofortiges Handeln bei Gefahr in Verzug



Informationsaustausch mit Kita-Leitung

Liegt eine akute Gefährdung vor?

Verantwortung bei Kita-Leitung

- Einschätzung der Gefährdungslage
- Ja? sofortige Meldung an den Träger und das Jugendamt 6 – Augen - Prinzip



Gespräch mit den Eltern

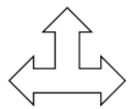
Verantwortung bei Erzieher/in und Leitung

- Klärendes Elterngespräch
- Eventuell Gespräch mit Kinderarzt/

Frühförderstelle

- Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen
 - Terminfindung für neues Gespräch

Hilfen wenden Gefährdung ab



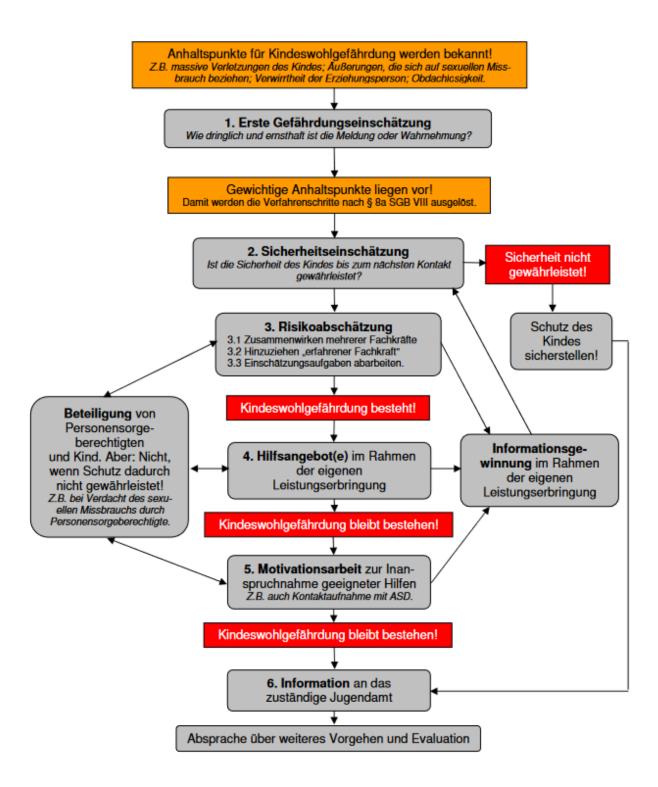
Hilfen nicht ausreichend



- Information / Fallvorführung beim Jugendamt
- Information an den Träger

Verfahrensschritte nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII für Leistungserbringer

Flussdiagramm als Anlage der "Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben des Kindesschutzes" (in Anlehnung der Empfehlungen der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. und den Einschätzungsaufgaben nach Heinz Kindler u.a.: "Handbuch Kindeswohlgefährdung…" des Deutschen Jugendinstituts e.V.





Handlungsmodell bei Problemen und Konflikten im Farbenzauber:

Wer hat ein Problem mit wem?	Kommt zu:	Falls nicht geklärt kommt zu:
Eltern mit Erzieher/In	Betreffendem/er Erzieher/In	Leitung
Erzieher/in mit Eltern	Betreffenden Eltern	Leitung
Eltern mit dem Träger	Leitung	Leitung geht zum Träger
Erzieher/in mit Erzieher/in	Betreffender Erzieher/in	Leitung

6. Rehabilitierung, Aufarbeitung und Qualitätssicherung

Vertrauen ist eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für die wachsende Erziehungspartnerschaft mit Eltern, für gelingende Beziehungen zu und unter den Kindern sowie für eine gute Zusammenarbeit im Team. Diese Vertrauensbasis wird langsam aufgebaut, kann aber schnell erschüttert werden – z.B. durch den Verdacht von Grenzverletzungen im Kita-Alltag. Dann ist es wichtig, das Vertrauen behutsam wiederaufzubauen. Wird ein Verdacht nicht bestätigt und das Verfahren eingestellt, muss der Träger alles ihm Mögliche tun, um den guten Ruf der verdächtigten Person (und auch der Einrichtung) wiederherzustellen. Hierbei spielt die Transparenz eine große Rolle. Hierbei können öffentliche Erklärungen, Elternabende oder Supervisionen im Team eine gut funktionierende Methode darstellen.

Ist es in einer Kita zu Grenzverletzungen bzw. Gewalt und/oder Missbrauch gekommen, ist nicht nur aktuell zu intervenieren, sondern das Geschehen auch aufzuarbeiten. Die Aufarbeitung ist ein langfristiger, zukunftsorientierter Prozess. Dabei wird ermittelt, welche Strukturen in der Einrichtung dazu beigetragen haben, dass es zu Grenzverletzungen bzw. Gewalt und/oder Missbrauch kommen konnte.

Anlaufstellen

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) des Landkreises Miltenberg

Telefon: 06022 6200 682

Landratsamt Miltenberg Erziehung, Jugend und Familie

Telefon: 09371 501-204